



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

RICHTLINIE

über die Förderung der konsumtiven Kosten der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

1. Präambel

- 1.1 Die Hilfsorganisationen im Landkreis Lüneburg leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung von Katastrophenlagen und Großschadenslagen.

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Hilfsorganisationen im Landkreis Lüneburg.

- 1.2 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Hilfsorganisationen in der Förderung ihrer Aktivitäten und regelt das Verfahren bei der Gewährung der Zuwendungen für konsumtive Kosten.

2. Zuwendungsempfänger und Fördergegenstand

- 2.1 Gefördert werden Hilfsorganisationen, die ihren Sitz im Landkreis Lüneburg haben. Hilfsorganisationen sind Organisationen, die sich zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet haben und hierfür allgemein anerkannt wurden.

- 2.2 Antragsberechtigt und damit Förderungsempfänger sind

- das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Lüneburg e.V.
- der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Lüneburg
- die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Nordheide e.V. (Bereich LK Lüneburg)

- 2.3 Förderfähig sind die laufenden Kosten für den Betrieb einer Hilfsorganisation (Anlage 1). Zu diesen laufenden Kosten gehören:

- eine Aufwandsentschädigung für die Kreisbereitschaftsleitung,
- eine Aufwandsentschädigung für die stellvertretende Kreisbereitschaftsleitung,
- Kosten für die Administration,
- Kosten für ein genutztes Büro,
- Kosten für einen genutzten Schulungsraum,
- Kosten für Kraftstoff und Abnutzung der Einsatzfahrzeuge,
- Kosten für die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge und
- Kosten für Helferinnen und Helfer für

- Kauf der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA),
- Kauf und Wartung von Spezial-PSA (Strömungsretter & Taucheranzug sowie Ausrüstung)
- Erwerb von Fahrerlaubnissen und
- Fahrsicherheitstraining,
- Kosten für Ausbildungen

Einsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge, die im Rahmen des Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Dazu gehören im Rahmen dieser Richtlinie auch Fahrzeuge, die bei außergewöhnlichen Ereignissen und Großschadenslagen eingesetzt werden.

3. Fördergrundsätze

- 3.1 Die Förderung erfolgt in Pauschalen jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der vollständige Nachweis nach dem Muster Anlage 2, der jährlich fortgeschrieben wird, ist ohne Aufforderung zum 30.06. des laufenden Jahres zu erbringen. Er gilt als Grundlage für die Förderung des Folgejahres.

Pauschalen:

Kreisbereitschaftsleitung	200,00 € / Monat
Stellvertretende Kreisbereitschaftsleitung	100,00 € / Monat
Administration (unter Vorlage des Arbeitsvertrages)	631,00 € / Monat *
Büro-Kosten	7.700,00 € / Jahr
Schulungsraum-Kosten	10.000,00 € / Jahr
Kraftstoff und Abnutzung für 2.000 km pro Einsatzfahrzeug	gesonderte Berechnung
Beheizte Stellfläche für Einsatzfahrzeuge	5,20 € / m ²
Für 10% der nachgewiesenen, notwendigen Helfer/innen	je 600,00 € / PSA
Erwerb und Wartung von Spezial-PSA	7.000 € / Jahr
Erwerb von Fahrerlaubnissen	5.000,00 € / Jahr
Fahrsicherheitstraining (für 12 Personen)	3.000,00 € / Jahr

(* = Automatische Dynamisierung entsprechend der gesetzlichen Anpassung der Grenze für geringfügige Beschäftigungen zzgl. der Kostenbestandteile des Arbeitgebers)

- 3.2 Bei einem rechnerischen Rest der Fördermittel erfolgt eine Förderung der regionalen Ausbildung der Hilfsorganisationen zu gleichen Teilen.
- 3.3 Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.
- 3.5 Ausgeschlossen ist u. a. die Förderung
- der Kosten für die Unterbringung für Katastrophenschutzfahrzeuge, die durch den Bund bereitgestellt werden und
 - der Fahrtkosten der Helferinnen und Helfer.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Der Antragstellung erfolgt durch Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars (Anlage 2 – Mittelabforderung / Verwendungsnachweis).

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Lüneburg, **Datum**

Landkreis Lüneburg
Landrat
Jens Böther

Anlage

- 1 - Grundvoraussetzungen Betrieb
- 2 - Muster Nachweis